

GRUNDORDNUNG DER THEOLOGISCHEN HOCHSCHULE EWERSBACH

PRÄAMBEL

Die Theologische Hochschule Ewersbach arbeitet in der Bindung an das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt ist, auf der Grundlage des Apostolischen Glaubensbekenntnisses, in Anschluss an das Evangeliumsverständnis der Leuenberger Konkordie und in Übereinstimmung mit der Präambel der Verfassung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR. Diese bestimmt als verbindliche Grundlage für Glauben, Lehre und Leben in Gemeinde und Bund die Bibel, das Wort Gottes.

Im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen gemäß Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland garantiert der Träger der Theologischen Hochschule Ewersbach die Freiheit von Forschung und Lehre.

§ 1 ORGANE DER THEOLOGISCHEN HOCHSCHULE EWERSBACH

Organe der Theologischen Hochschule Ewersbach sind:

- (1) Hochschulleitung,
- (2) Kollegium,
- (3) Studierendenvertretung.

§ 2 HOCHSCHULLEITUNG

- (1) Die Hochschulleitung setzt sich zusammen aus Rektor, Prorektor und Studienleiter.¹
- (2) Der Rektor leitet die Theologische Hochschule Ewersbach. Der Rektor wird auf Vorschlag des Kollegiums² – im Einvernehmen mit der Geschäftsführenden Bundesleitung – vom Bundestag des Bundes Freier evangelischer Gemeinden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Stellvertreter des Rektors ist der Prorektor.
- (3) Der Prorektor nimmt in Absprache mit dem Rektor Aufgaben der Hochschulleitung wahr. Er wird vom Kollegium gewählt und von der Geschäftsführenden Bundesleitung bestätigt.
- (4) Studienleitung
 - a) Der Studienleiter sorgt für ein geregeltes Studienangebot gemäß der Studienordnung sowie für die geordnete Durchführung der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen an der Theologischen Hochschule Ewersbach.
 - b) Der Studienleiter wird vom Kollegium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Geschäftsführenden Bundesleitung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden bestätigt.
 - c) Das Kollegium benennt eines seiner Mitglieder als Stellvertreter des Studienleiters.
- (5) Rektor, Prorektor und Studienleiter können die Erfüllung von Aufgaben der laufenden Lehrorganisation zeitlich befristet auf Mitglieder des Kollegiums zur Durchführung übertragen.

§ 3 KOLLEGIUM

- (1) Zum Kollegium gehören der Rektor, alle Professoren und Dozenten der Theologischen Hochschule Ewersbach sowie die weiteren hauptamtlichen Lehrkräfte.
- (2) Das Kollegium entscheidet mehrheitlich über alle Belange der Theologischen Hochschule gemäß der Studien- und Prüfungsordnung.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Grundordnung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die jeweils andere Sprachform ein.

² Siehe dazu die Regelung des Vorschlagsverfahrens des Kollegiums zur Berufung des Rektors der Theologischen Hochschule Ewersbach (Ausführung zur Grundordnung der Theologischen Hochschule Ewersbach, § 2, Abs. 2), Entwurf vom 10.02.2014.

- (3) Die Erstberufung von Professoren der Theologischen Hochschule erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung in einem geregelten Berufungsverfahren. Die Berufungskommission erstellt eine Liste, die möglichst drei Namen enthalten soll. Die Geschäftsführende Bundesleitung wählt einen Kandidaten aus, welcher von dem ständigen Ausschuss des Bundestages Freier evangelischer Gemeinden für die Dauer von acht Jahren berufen wird. Nach acht Jahren erfolgt auf Vorschlag des Kollegiums in Einvernehmen mit der Geschäftsführenden Bundesleitung eine Wiederwahl durch den ständigen Ausschuss des Bundestages des Bundes Freier evangelischer Gemeinden.
- (4) Das Kollegium kann Lehrbeauftragte und Studierende zu seinen Sitzungen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen.

§ 4 STUDIERENDENVERTRETUNG

- (1) Die Studierendenvertretung regelt unter dem Vorsitz des Studierendenvertreters die internen Belange der Studentenschaft.
- (2) Studierendenvertretung und Studierendenvertreter werden von den Studierenden der Theologischen Hochschule Ewersbach gemäß ihrer Satzung gewählt.
- (3) Anträge der Studierendenvertretung müssen in der Kollegiumssitzung behandelt werden.

§ 5 VERTRAUENS RAT

- (1) Kollegium und Studierendenvertretung bilden zusammen den Vertrauensrat. Er wird in regelmäßigen Abständen in Absprache mit dem Studierendenvertreter vom Rektor einberufen.
- (2) Der Vertrauensrat diskutiert, plant und ordnet anfallende Fragen und Anliegen aus dem Bereich der Lehrorganisation und des Hochschullebens.
- (3) Anträge des Vertrauensrats werden in der Kollegiumssitzung und in der Vollversammlung der Studierenden behandelt.

§ 6 AUFNAHME INS STUDIUM

Die Zulassung von Studierenden zum Studium an der Theologischen Hochschule Ewersbach erfolgt gemäß der Aufnahmeordnung.

§ 7 HOCHSCHULRAT

Die Geschäftsführende Bundesleitung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden beruft auf Vorschlag des Kollegiums den Hochschulrat der Theologischen Hochschule Ewersbach. Dieser berät die Theologische Hochschule Ewersbach, die Erweiterte und die Geschäftsführende Bundesleitung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in wissenschaftlichen Angelegenheiten, bei der Weiterentwicklung des Studienprogramms sowie in personellen und materiellen Fragestellungen der Theologischen Hochschule Ewersbach. Näheres regelt die „Ordnung für den Hochschulrat der Theologischen Hochschule Ewersbach“.

§ 8 ÄNDERUNGEN DER GRUNDORDNUNG

Änderungen der Grundordnung müssen vom Kollegium der Theologischen Hochschule Ewersbach mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Änderungen treten in Kraft, wenn sie durch den Träger – vertreten durch die Erweiterte Bundesleitung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden – zustimmend zur Kenntnis genommen worden sind. Dies gilt analog für Änderungen der in dieser Grundordnung genannten Ordnungen.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Grundordnung wurde vom Kollegium der Theologischen Hochschule Ewersbach am 16. April 2015 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Erweiterte Bundesleitung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden vom 24. April und 26. Juni 2015 (Abschaffung des „Arbeitskreises für Theologische Ausbildung“) in Kraft. Sie ersetzt damit die frühere Grundordnung vom 16. Juni 2011.